

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# **RS OGH 1998/5/6 3Ob2419/96y, 8Ob62/04g, 4Ob42/10w, 1Ob44/17b**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 06.05.1998

## **Norm**

EO §7 Bb1

EO §35 Aa

EO §35 B

ABGB §140 Ag

## **Rechtssatz**

Der Beisatz "abzüglich geleisteter Zahlungen" stellt keine den Exekutionstitel einschränkende Anordnung des Gerichtes dar. Vielmehr handelt es sich bei diesem Beisatz um eine im Gesetz nicht vorgesehene Rechtsbelehrung, mit der lediglich zum Ausdruck gebracht werden soll, dass allfällige Zahlungen des Schuldners, die bei der Entscheidung nicht berücksichtigt werden konnten, auf den im Exekutionstitel festgestellten Anspruch anzurechnen sein werden und, falls der Gläubiger die Anrechnung unterlässt, mit Einwendungen gegen den Anspruch geltend gemacht werden können (so schon EFSIg 23.221). Durch diesen Beisatz wird dem Verpflichteten jedoch nicht das Recht eingeräumt, derartige vor Schluss der mündlichen Verhandlung im Titelprozess geleistete Zahlungen mit Oppositionsklage geltend zu machen.

## **Entscheidungstexte**

- 3 Ob 2419/96y

Entscheidungstext OGH 06.05.1998 3 Ob 2419/96y

- 8 Ob 62/04g

Entscheidungstext OGH 24.09.2004 8 Ob 62/04g

nur: Der Beisatz "abzüglich geleisteter Zahlungen" stellt keine den Exekutionstitel einschränkende Anordnung des Gerichtes dar. Durch diesen Beisatz wird dem Verpflichteten jedoch nicht das Recht eingeräumt, derartige vor Schluss der mündlichen Verhandlung im Titelprozess geleistete Zahlungen mit Oppositionsklage geltend zu machen. (T1)

Beisatz: Der Unterhaltpflichtige hat daher Anspruch darauf, dass Zahlungen, die vor Schaffung des Titels bereits geleistet wurden, bei der Bestimmung des - restlichen - Unterhaltsanspruchs auch berücksichtigt werden. (T2)

- 4 Ob 42/10w

Entscheidungstext OGH 08.06.2010 4 Ob 42/10w

Vgl auch

- 1 Ob 44/17b

Entscheidungstext OGH 24.05.2017 1 Ob 44/17b

Auch; Veröff: SZ 2017/60

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110054

## **Im RIS seit**

05.06.1998

## **Zuletzt aktualisiert am**

13.05.2019

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>